

Karl XII., Schweden, König Jürgen Mellin von C. L. M. v. d. Lühne Martin Klinckow Bernhard Christoph Jäger B. Schwallenberg Magnus Lagerström C. Lillieström

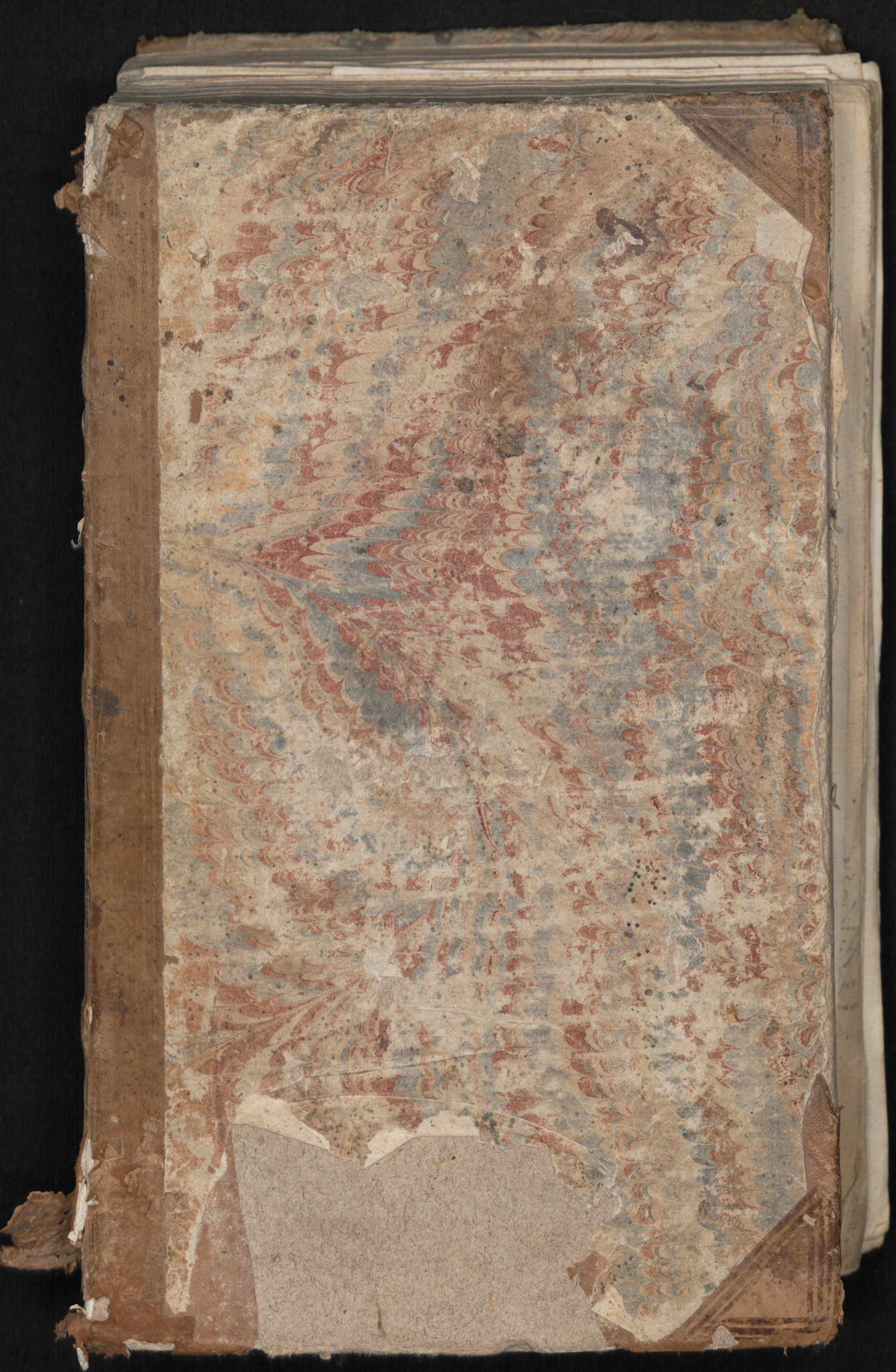
Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden/ [et]c. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung. Demnach man gantz mißfällig in Erfahrung gebracht/ was massen bey gegenwärtiger Zeit abereins viele frembde und ausländische Bettler/ nicht weniger auch öfters Zigeuner in grosser Menge sich auf dem platten Lande finden sollen/ welche insgesamt viele Unordnung verursachen ...

[Stettin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1703?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1668003694>

Druck Freier  Zugang





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668003694/phys_0001

DFG

KB AT 028.1-37



Von Chro Königl. Mayt. zu Schweden/2.

zum Commerſchen ESTAT verordnete GENERAL-

Staathalter und Regierung.

Num. 25.



Einmäch man ganz mißfällig in Erfahrung gebracht / was massen bey gegenwärtiger Zeit abereins viele frembde und ausländische Bettler / nicht weniger auch öfters Zigeuner in grosser Menge sich auf dem platten Lande finden sollen / welche insgesambt viele Unordnung verursachen / und denen Landes-Einwohnern auff allerhand Art und Weise Schaden und Unheyl zufügen / daneben auch die Erfahrung lehret / daß unter denen Einheimischen / einige anzutreffen / so unter den Rahmen der Bettler Almosen sammeln / da sie doch gesunden Leibes / und deswegen zu Vieh-Hirten und Tagelöhner sich gebrauchen lassen / und also ihre Nahrung und Aufenthalt haben und suchen können ; Und es denn der Königl. Policy-Ordnung so wol als denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß ist / daß dergleichen loses Besindeln in diesem Herkogthum nicht geduldet werden soll ; So wird allen und jeden Obrigkeiten auff dem Lande und in den Städten nochmahlen ernstlich und bey Vermeidung der in vorigen Patenten darauff gesetzten Straffe / hiemit injungiret und anbefohlen / genaue acht zu haben / damit sothane frembde Bettler / Zigeuner und Umblaffer mit ihrem Anhang / keinesweges im Lande herein gelassen / weniger ihnen ein Durchzug oder Herberge verstattet / sondern dieselbe so fort ab- und zurüde gewiesen / und ihnen angedeutet werde / daß sie sich dieser Lande gänzlich entäußern / und sich darinnen nicht finden lassen / widrigensals ihnen ihr Haab und Gut genommen / und sie mit Weib und Kindern zur Arbeit bey den Wällen und andern gemeinen Gebäuden angehalten werden sollen ; Bestalten auch die auf den Pässen und an den Grenken und Avenuen liegende Reuter und Dragouner hiedurch beordert werden / gleichfals ein wachendes Auge darauff zu haben / daß solches unnütze Besinde sich nicht hereinbegeben / sondern zurüde gehalten / und da sie bereits über die Gränke getreten / alsobald wieder hinaus geschaffet und abgetrieben werden möge. Gleicher Gestalt sollen auch Einhalts der deshalb vorhin gekündigten Placaten in diesem Königl. Herkog- und Fürstenthum keine gardende Knechte / starcke einländische Bettler und Landstreicher / auch kein Herren-loß Besinde gelitten / noch jemanden Almosen zu bitten verstattet / der nicht mit kundbarer Gebrechlichkeit / Unvermögen und Breßhaftigkeit belegt ist / und durch seine Hand-Arbeit seinen Unterhalt zu suchen und zu erwerben nicht vermag / sondern mit denenselben von jeden Orts Obrigkeit nach Maßgebung der Policy-Ordnung ohne einige Connivence verfahren werden ; Insonderheit aber sollen alle einheimische Bettler / welche von denen Städten und Communen nicht unterhalten und sonst ernehret werden können / gehalten seyn / durch ein Bezeugniß von dem Prediger jedes Ortes oder ihren Beicht-Vater zu erweisen / daß sie gebrechlich oder in dem Stande nicht seyn / ihre Nahrung auf einigerley Weise zu haben oder zu verdienen / fals sie nicht / daß ihnen die Almosen geweigert / und sie noch darüber bestraffet werden / gewärtig seyn wollen. Vorüber alle und jede denen es angehet fleißig zu halten / und gegenwärtiger wiederholten ernstlichen Verordnung in allen Stücken schuldige parition zu leisten haben. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten General-Gouvernements Insiegel. Begeben auf dem Königl. Schloß zu Alten Stettin / den 8 Junii 1703.



Jürgen von Mellin.

L. S. M. v. d. Bühne.

M. Lindroström. H. L. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.
L. Billieström.



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668003694/phys_0003

DFG

Im Reichs-Kriegs-Rath
General-Commissar

Handwritten text in German, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and covers most of the page area.



*1703 d. 8 Junij
H. v. d. T. v. d. J. v. d. J. v. d. J.
u. J. v. d. J. v. d. J. v. d. J.*

Im Reichs-Kriegs-Rath
General-Commissar



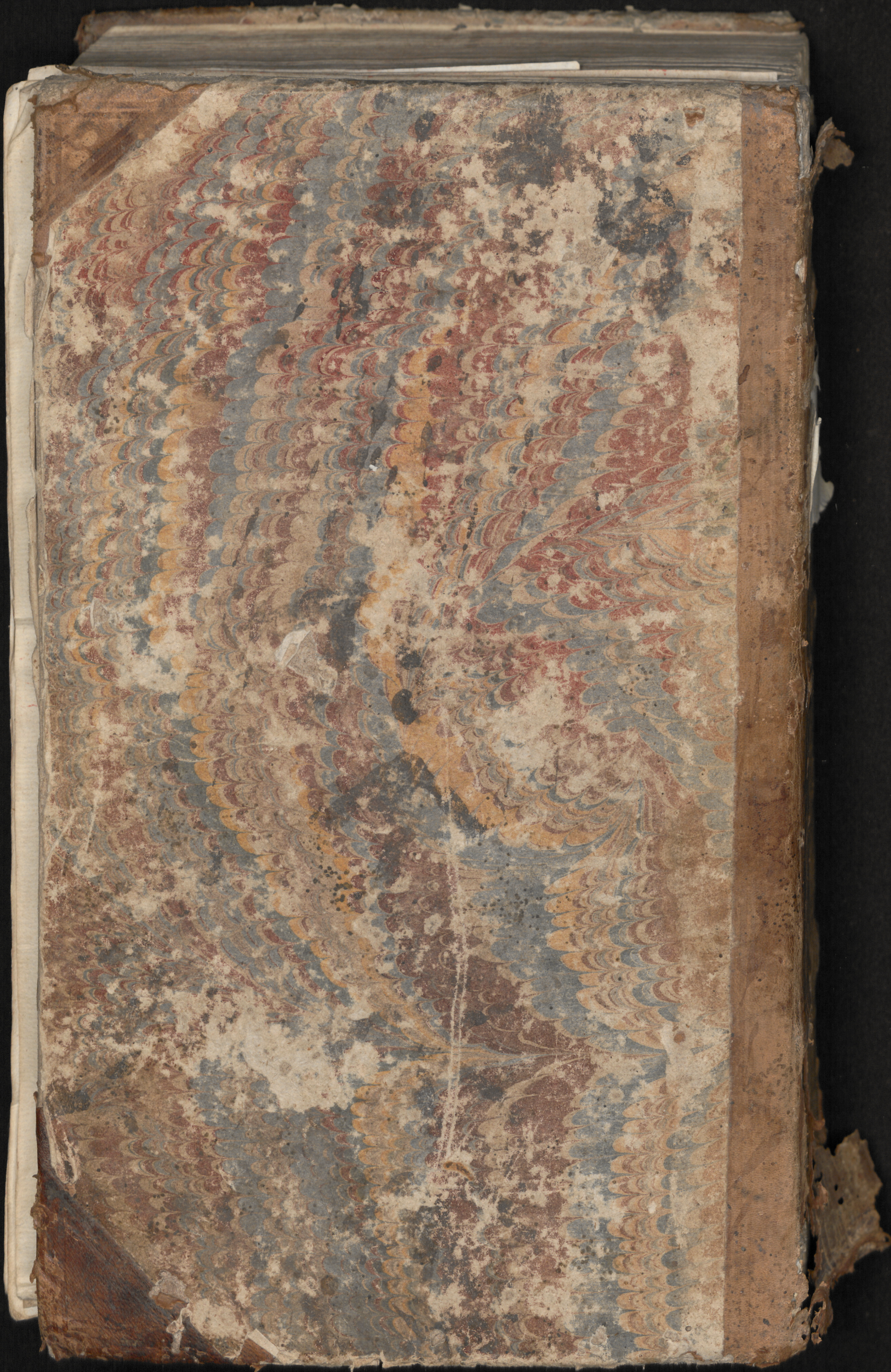
Einleitung Der gegen den in Lüneburg
 Constitutum gegen die Consulenten
 Sündhinder aber die Verleumdung in
 dem aus Lüneburg zu sprechen
 beschreiben über, so ist in
 besondern in dem höchsten
 Rechte beschreiben lassen werden

Damit nun diesem Beschick, als
 Zeit feindlich halten wollen, best
 selber, Lüneburg aber zu
 de; So hat Lüneburg General-Fiscal
 Besondere Genue Gerichtshof zu
 beschreiben Contravenon, so
 Genu Lüneburg, es besteht ein
 Collegia, zu sprechen, so
 der Lüneburg und andere auf
 Lüneburg und Lüneburg
 und Lüneburg Lüneburg Lüneburg
 im Jahr 1717

Dr. Willhelm



1717 v. d. J.



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668003694/phys_0007

DFG

Von Chro Königl. Maytt. zu Schweden/2.

zum Kommerſchen ESTAT verordnete GENERAL

Staatthalter und Regierung.

Num: 25.



Einmahl man ganz mißfällig in Erfahrung gebracht / was massen bey gegenwärtiger Zeit abereins viele frembde und ausländische Bettler / nicht weniger auch öftters Zigeuner in grosser Menge sich auf dem platten Lande finden sollen / welche insgesambt viele Unordnung verursachen / und denen Landes-Einwohnern auff allerhand Art und Weise Schaden und Unheyl zufügen / daneben auch die Erfahrung lehret / daß unter denen Einheimischen / einige anzusehen / so unter den Rahmen der Bettler Almosen sammeln / da sie doch gesunden Leibes / und deswegen zu Arbeit und Tagelöhner sich gebrauchen lassen / und also ihre Nahrung und Aufenthalt haben und suchen können / und es denn der Königl. Policy-Ordnung so wol als denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß ist / daß dergleichen Besindeln in diesem Herkogthum nicht geduldet werden soll; So wird allen und jeden Obrigkeiten auff dem Lande und in den Städten nochmahlen ernstlich und bey Vermeidung der in vorigen Patenten darauff gesetzten Straffe / hiemit injungirt / befohlen / genaue acht zu haben / damit sothane frembde Bettler / Zigeuner und Umblaffer mit ihrem Anhang / kein Land herein gelassen / weniger ihnen ein Durchzug oder Herberge verstattet / sondern dieselbe so fort ab- und zujagen / und ihnen angedeutet werde / daß sie sich dieser Lande gänzlich entzückern / und sich darinnen nicht finden lassen / sondern ihnen ihre Haab und Gut genommen / und sie mit Weib und Kindern zur Arbeit bey den Wällen und andern gemeinen Nutzen gehalten werden sollen; Gestalten auch die auf den Pässen und an den Brenken und Avenuen liegende Dragoner hiedurch beordert werden / gleichfals ein wachendes Auge darauff zu haben / daß solches unnütze Besinde nicht hereinbegeben / sondern zurücke gehalten / und da sie bereits über die Gränze getreten / alsobald wieder hinaus geschaffet werden / und ihnen werden möge. Gleicher Gestalt sollen auch Einhalts der deshalb vorhin gekündigten Placaten in diesem Königl. Fürstenthum keine gardende Knechte / starcke einländische Bettler und Landstreicher / auch kein Herren-loß Besinde gehalten werden / sondern niemanden Almosen zu bitten verstattet / der nicht mit kundbarer Gebrechlichkeit / Unvermögen und Breßhaftigkeit belegen / durch seine Hand-Arbeit seinen Unterhalt zu suchen und zu erwerben nicht vermag / sondern mit denenselben von jeder Obrigkeit nach Maßgebung der Policy-Ordnung ohne einige Connivence verfahren werden; Insonderheit aber sollen die gemeine Einheimische Bettler / welche von denen Städten und Communen nicht unterhalten und sonst ernehret werden können / gehalten werden / ein Bezeugniß von dem Prediger jedes Ortes oder ihren Beicht-Vater zu erweisen / daß sie gebrechlich oder in dem Lande nicht seyn / ihre Nahrung auf einigerley Weise zu haben oder zu verdienen / fals sie nicht / daß ihnen die Almosen gegeben werden / und sie noch darüber bestraffet werden / gewärtig seyn wollen. Worüber alle und jede denen es angehet fleißig zu halten / und bey gegenwärtiger wiederholten ernstlichen Verordnung in allen Stücken schuldige parition zu leisten haben. Urkundlich der vierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten General-Gouvernements Insiegel. Gegeben auf dem Königl. Schloß zu Alten Stettin / den 8 Junii 1703.



Jürgen von Mellin.

L. S. M. v. d. Lühne.

M. Mindowström.



H. E. Jäger.

S. Schwallenberg.

M. Lagerström.

L. Billieström.



Regionalbibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668003694/phys_0008

DFG